

Vorlageart:
Vorlagenummer:
Öffentlichkeitsstatus:

Vorlage
2024-11GV-105
öffentlich

Standortkonzept für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Amt Geltinger Bucht hier: Beratung und Billigung des Teilplans für die Gemeinde Rabenholz

Datum: 11.06.2024
Federführung: Bauamt
Sachbearbeitung: Dirk Petersen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenholz (Beratung und Beschluss)	26.06.2024	Ö

Sachverhalt

Es ist erklärtes Ziel der Landes- und Bundesregierung, den Ausbau der Erneuerbaren Energien weiter zu forcieren. Im sog. „Osterpaket“ wurde ein umfangreiches Gesetzesbündel auf den Weg gebracht. Demnach soll insbesondere der Strombedarf bis 2030 zu 80% aus regenerativen Quellen erzeugt werden.

Die Landesregierung gibt im Landesentwicklungsplan (LEP) einen Rahmen, nimmt aber keine Ausweisung von Eignungs- oder Vorrangflächen vor, wie sie aus der Regionalplanung für Windkraft bekannt sind. Mithin liegt die Planungshoheit voll umfänglich bei den Gemeinden. Vor diesem Hintergrund haben sich zehn Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht entschlossen, sich einen neutralen Überblick über die denkbaren, raumverträglichen Potentialflächen zu verschaffen.

Bei der für die Flächenfindung notwendigen Gewichtung der abwägungsrelevanten Raumkriterien wie auch bei der Formulierung weitergehender gemeindeeigener Vorgaben hat sich in der Erarbeitung des Standortkonzeptes gezeigt, dass die Schwerpunkte in den Gemeinden des Amtes durchaus unterschiedlich liegen. Ein zunächst vorgesehener gemeindeübergreifend-amtsweiter Ansatz konnte somit nicht umgesetzt werden. Daher ist das Standortkonzept in einen „allgemeingültigen“ Teil A sowie einen jeweils gemeindebezogenen „Teilplan B“ unterteilt.

Zwischenzeitlich wurde für das Standortkonzept der allgemeine Teil A und der gemeindebezogene Teil B für die Gemeinde Rabenholz ausgearbeitet. Der Teil A zeigt die allgemeingültigen Rahmenbedingungen und rechtlichen Vorgaben auf. Im Teil B sind die für die Solarnutzung in der Gemeinde Rabenholz geeigneten Flächenpotentiale herausgearbeitet und dargestellt.

Das vorliegende Standortkonzept ist Grundlage für anschließende kommunale Bauleitplanungen (Standortbegründung).

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen vorhanden Ja: ☐ Nein: ☐
Betroffenes Produktkonto: 511100.543100 (Kostenübernahme durch Vorhabenträger)
Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA/Jahr:

Beschlussvorschlag

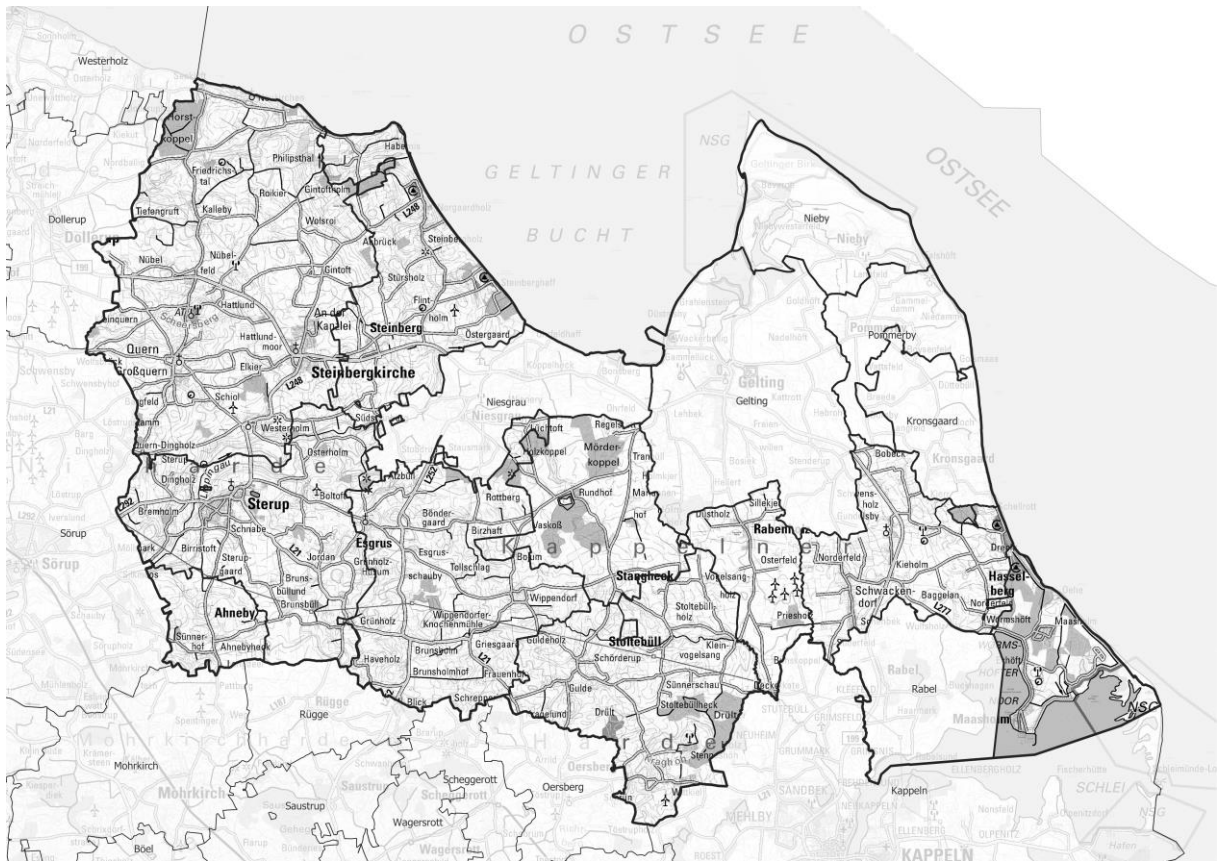
Die Gemeindevertretung Rabenholz stimmt dem Standortkonzept PV-Freiflächenanlagen...
... in der vorliegenden Form zu.

oder

... mit folgenden Änderungen / Ergänzungen zu:

Anlage/n

- 1 - PV-Standortkonzept, Erläuterungsbericht Teil A -allgemein (öffentlich)
- 2 - PV-Standortkonzept, Erläuterungsbericht, Teil B -Rabenholz (öffentlich)
- 3 - Landschaftsplanerische Bewertung, Anlage Teil B -Rabenholz (öffentlich)
- 4 - Karten 1-3, Anlage Teil B -Rabenholz (öffentlich)



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Standortkonzept großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen Amt Geltinger Bucht

Teil A (allgemeiner Teil)

Bearbeitungsstand: Januar 2024

Inhalt

1	Einleitung/Anlass	3
2	Rahmenbedingungen	4
2.1	Gemeinsamer Beratungserlass	4
2.1.1	Geeignete Standorte - Potenzialflächen mit besonderer Eignung.....	4
2.1.2	Bedingt geeignete Standorte - Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis	4
2.1.3	Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung.....	6
2.2	Ziele der Raumordnung	7
2.2.1	Landesentwicklungsplan (LEP)	7
2.2.2	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I, 2020.....	7
2.3	Vorgaben nach BauGB.....	8
2.4	Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG)	8
3	Gemeindeübergreifende Abstimmung.....	10
4	Methodik.....	11
4.1	Geeignete Flächen	12
4.2	Flächen mit Ausschlusswirkung	12
4.3	Bedingt geeignete Flächen	13
4.4	Potenzialflächen	14
5	Quellen	15

1 Einleitung/Anlass

Wegen des Klimawandels und der Sicherung der Energieversorgung ist der forcierte Ausbau der Gewinnung erneuerbarer Energien dringend geboten. Auch die Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht¹ wollen hierzu u.a. durch die planerische Bereitstellung von Flächen für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen („Solarparks“) einen substantiellen Beitrag leisten.

Das energiepolitische Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter zu forcieren, erfordert neben dem Ausbau der Gebäudeanlagen die Entwicklung bestehender und neuer Standorte für Solar-Freiflächenanlagen. Der weitere Ausbau soll dabei möglichst raumverträglich erfolgen. Der Ausbau der Solar-Anlagen soll auf geeignete Räume gelenkt und die Planung der Standorte soll geordnet und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen. Dabei sind vorrangig die Kommunen gefordert. Die Landesregierung gibt im Landesentwicklungsplan (LEP) für Solarenergie einen Rahmen, nimmt aber keine Ausweisung von Eignungs- oder Vorrangflächen vor, wie sie aus der Regionalplanung für die Windkraft bekannt sind.

Die Bundesregierung verfolgt das energiepolitische Ziel, die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien auszubauen. Um dieses Ziel zu erreichen ist u.a. ein weiterer Zuwachs an Freiflächenphotovoltaikanlagen erforderlich. In dem sogenannten „Osterpaket“ (08.07.2022) wurde daher ein umfangreiches Gesetzespaket zur Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien verabschiedet. Demnach soll bis zu dem Jahr 2030 der Stromverbrauch der Bundesrepublik zu 80% durch Erneuerbare Energien erzeugt werden, und die Nutzung erneuerbarer Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen in Schleswig-Holstein auch die Potenziale der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Solarthermie genutzt werden“.

Inzwischen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch außerhalb der EEG-Förderkulisse wirtschaftlich tragfähig. Somit wächst der Druck auf den freien Landschaftsraum weiter an. Das vorliegende Standortkonzept soll möglichst raumverträgliche Flächen nach objektiven Kriterien herausarbeiten und den Ausbau von Solar-Anlagen unter Abwägung aller schutzbedürftigen Belange auf geeignete Räume lenken.

Um einen verträglichen Ausbau der Freiflächenphotovoltaik zu gewährleisten, haben die Gemeinden zudem flächenmäßige Obergrenzen für Freiflächenphotovoltaik festgelegt, die durchweg bei ca. 3 % der Gemeindefläche liegen. Diese Flächengrößen sind aus Sicht der Gemeinden geeignet, einen substantiellen Beitrag zum Einsatz erneuerbarer Energien zu leisten – aber auch ausreichend vor dem Hintergrund, dass Solarparks kein vorherrschendes Element im Landschaftsraum werden sollen und auch anderen Flächenansprüchen, so insbesondere denjenigen der Landwirtschaft, Rechnung zu tragen ist.

¹ Von den insgesamt 15 Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht nehmen folgende 10 Gemeinden an dieser Standortanalyse teil:

- | | |
|-----------------------|----------------------------|
| - Gemeinde Ahneby | - Gemeinde Stangheck |
| - Gemeinde Esgrus | - Gemeinde Steinberg |
| - Gemeinde Hasselberg | - Gemeinde Steinbergkirche |
| - Gemeinde Maasholm | - Gemeinde Sterup |
| - Gemeinde Rabenholz | - Gemeinde Stoltebüll |

Die übrigen Gemeinden des Amtsbereichs (Gelting, Kronsgaard, Nieby, Pommerby und Rabel) sind nicht an der Erarbeitung des Standortkonzeptes beteiligt.

Bei der für die Flächenfindung notwendigen Gewichtung der abwägungsrelevanten Raumkriterien wie auch bei der Formulierung weitergehender gemeindeeigener Vorgaben hat sich in der Erarbeitung des vorliegenden Standortkonzeptes gezeigt, dass die Schwerpunkte in den Gemeinden des Amtes durchaus unterschiedlich liegen. Ein zunächst vorgesehener gemeindeübergreifend-amtsweiter Ansatz konnte somit nicht umgesetzt werden. Daher ist das Standortkonzept in einen „allgemeingültigen“ Teil A sowie einen jeweils gemeindebezogenen „Teilplan B“ unterteilt. Die konkreten Flächenfindungen sowie die jeweils festgelegten Obergrenzen finden sich demnach im für die jeweilige Gemeinde individuell ausgearbeiteten Teil B wieder.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Gemeinsamer Beratungserlass

Der Beratungserlass über die **Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich**² benennt für die Errichtung solcher Anlagen besonders geeignete Flächen, bedingt geeignete Flächen (Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis) und Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung.

2.1.1 Geeignete Standorte - Potenzialflächen mit besonderer Eignung

Hierbei handelt es sich um Flächen, bei denen aufgrund ihrer bisherigen (baulichen) Nutzung oder wegen angrenzender Nutzungen bereits Vorbelastungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes bestehen:

- bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus militärischer, verkehrlicher, gewerblich-industrieller oder wohnungsbaulicher Nutzung und Deponien
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und von Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

2.1.2 Bedingt geeignete Standorte - Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

An bedingt geeigneten Standorten können Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich zulässig sein. Dies setzt aber voraus, dass dem öffentlichen Belang der Nutzung erneuerbarer Energien in der Abwägung Vorrang eingeräumt wird vor den Belangen, die sich aus den Eigenschaften und Anforderungen der nachstehend aufgeführten Flächentypen ergeben. Zudem sind artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG zu beachten; sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen.

Bedingt geeignete Standorte sind:

- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG

² vgl. gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration, und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung, Stand 01.09.2021

- Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (z.B. Wiesenvogelkulisse)
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG
- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere Wertgrünland oder alte Ackerbrachen (> 5 Jahre) (Naturschutzfachwert 4 oder 5, vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 DGLG)
- bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen
- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009 und folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind)
- ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste einschließlich der Schlei
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen
- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)
- landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden.
- bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten,
- Wasserflächen einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.
- Die Bedeutung von Gewässern als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.
- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden,
- bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die ggf. notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II
- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Land-

schaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in unter Kap. 2.1.1 genannten Räumen errichtet werden.

- Kulturdenkmale und Schutzzonen gem. § 2 Abs. 2 und 3 DSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründendenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
- Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z.B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).
- Schutz- und Pufferbereiche zu den unter Kap. 2.1.3 genannten Flächen und Schutzgebieten.

2.1.3 Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Bei solchen Flächen stehen einer Nutzung durch Solar-Freiflächenanlagen von vornherein fachliche Bestimmungen entgegen, die keiner Abwägung oder Ermessensentscheidung der planenden Gemeinde zugänglich sind.

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
- Naturschutzgebiete (einschließlich vorläufig sichergestellte NSG, geplante NSG) gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG)
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete)
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.V.m. § 66 LWG
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG
- Waldflächen gemäß § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) und deren Schutzabstände nach § 24 LWaldG (30 Meter).

2.2 Ziele der Raumordnung

2.2.1 Landesentwicklungsplan (LEP)³

Die Potenziale der Solarenergie sollen in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden und auf Freiflächen genutzt werden. Dabei soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen⁴ möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder anderweitig vorbelasteten Flächen errichtet werden (Flächentypen siehe oben unter Kap. 2.1.1).

Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht in

- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren,
- Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen).

errichtet werden.

Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden

Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen. Allerdings hat die Landesregierung am 13.09.2022 bezogen auf diesen Grundsatz des LEP beschlossen, bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen für Freiflächen-Solaranlagen auf ein ROV zu verzichten.

2.2.2 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I, 2020

Der Landschaftsrahmenplan benennt folgende Grundsätze, die bei der vorbereitenden Planung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen berücksichtigt werden sollen:

- Vermeidung und Minimierung von Zerschneidungseffekten und Landschaftszersiedlung sowie deren Verstärkung,
- Freihaltung von Schutzgebieten/-bereichen und deren Pufferzonen gemäß naturschutzrechtlichen und –fachlichen Vorgaben,
- Konzentration auf naturschutzfachlich konfliktarme Räume (zum Beispiel vorbelastete Flächen) sowie Vermeidung und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.
- Für die Nutzung von Sonnenenergie sind aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere Standorte im besiedelten Raum mit Ausnahme von Grünflächen und Grünzügen zu bevorzugen; wie zum Beispiel:
 - Gebäude, sofern es sich nicht um Baudenkmäler handelt, insbesondere Dächer von großen gewerblichen Bauten,

³ Fortschreibung 2021

⁴ Als raumbedeutsam gelten Anlagen von > 4 ha

- Siedlungsbrachen, soweit sie nicht für höherrangige Nutzungen im Zuge der Innenentwicklung genutzt werden können,
- versiegelte Flächen sowie Einrichtungen des Lärmschutzes, soweit Siedlungsstrukturen und Verkehrsanlagen, insbesondere durch Blendwirkungen in ihren jeweiligen Nutzungen nicht beeinträchtigt und bei Verkehrsanlagen insbesondere die Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.

2.3 Vorgaben nach BauGB

Die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage im Außenbereich ist nach dem jüngst novellierten § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB⁵ auf einer Fläche entlang von Autobahnen oder von Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, ein privilegiertes Vorhaben.⁶

Die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage im Außenbereich abseits der vorgenannten Privilegierungstatbestände ist generell nicht als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig, da regelmäßig öffentliche Belange entgegenstehen. Daher ist in diesen Bereichen die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, um im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der geplanten Solaranlage zu schaffen. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist regelmäßig auch Voraussetzung für eine finanzielle Förderung nach dem EEG.

Da B-Pläne regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind (§ 8 Abs. 2 S. 1 BauGB), ist dementsprechend auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Auf FNP-Ebene ist die Standortwahl zu begründen. Die vorliegende Standortanalyse stellt die Grundlage für die jeweilige Standortbegründung dar.

2.4 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG)

Die geförderte Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist gem. § 37 EEG 2023 auf einer Fläche möglich

- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
- die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,
- die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,

⁵ Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht (Inkrafttreten am 01. Januar 2023)

⁶ Weiterhin wurde mit der Nr. 9 des §35 Abs. 1 BauGB ein Privilegierungstatbestand für besondere Solaranlagen mit einer maximalen Größe von 2,5 ha im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Hofstellen eingeführt.

- die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,
- die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
- deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt,
- deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt oder
- die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, oder

als besondere Solaranlagen, die den Anforderungen entsprechen, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c EEG an sie gestellt werden,

- auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,
- auf Flächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,
- auf Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn das Grünland nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist,
- auf Parkplatzflächen oder
- auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden.

3 Gemeindeübergreifende Abstimmung

Gemäß Beratungserlass kommt der interkommunalen Abstimmung bei der Planung von Solarenergie-Freiflächenanlagen eine besondere Bedeutung zu. Daher wurde der aktuelle Planungsstand im Hinblick auf Solar-Freiflächenanlagen in den angrenzenden Gemeinden abgeprüft. Demnach sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Planungen bekannt, die auf die Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht ausstrahlen könnten (z.B. in Form von Agglomerationen zu beiden Seiten der jeweiligen Gemeindegrenze). Im Einzelnen:

Amt Langballig

Gemeinde Dollerup	Die Gemeinde verfügt bislang über kein Standortkonzept.
Gemeinde Westerholz	Die Gemeinde verfügt bislang über kein Standortkonzept.

Amt Süderbrarup

Für den Amtsbereich Süderbrarup besteht ein Standortkonzept für die Flächen entlang der Bahnlinie Kiel-Flensburg (Stand 2019).

Gemeinde Mohrkirch	Gemäß dem Standortkonzept liegen die Potenzialflächen entlang der Bahnlinie.
Gemeinde Rügge	Die Bahnlinie Kiel-Flensburg verläuft nicht durch die Gemeinde Rügge. Ein gemeindeweites Standortkonzept besteht nicht.
Gemeinde Scheggerot	Die Bahnlinie Kiel-Flensburg verläuft nicht durch die Gemeinde Scheggerot. Ein gemeindeweites Standortkonzept besteht nicht.

Amt Mittelangeln

Gemeinde Sörup	Die Gemeinde verfügt über ein Standortkonzept aus dem Jahr 2022. Das Standortkonzept legt eine Obergrenze von 2% der Gemeindefläche und eine Maximalgröße von 20 ha pro Anlage fest. Es befinden sich derzeit keine Solarparks im Bauleitplanverfahren.
----------------	---

Amt Kappeln Land

Gemeinde Oersberg	Die Gemeinde verfügt bislang über kein Standortkonzept. Eine Erarbeitung ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht geplant.
-------------------	---

Stadt Kappeln

Die Stadt Kappeln erarbeitet derzeit ein Standortkonzept. Ergebnisse liegen bislang nicht vor.

4 Methodik

Als Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Standortkonzeptes dienen der „gemeinsame Beratungserlass über Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Stand 01.09.2021) sowie die Handreichung „Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“ des Innenministeriums (Stand 11.02.2022)

Für die Flächenfindung geeigneter Standorte zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde das gesamte Gemeindegebiet der untersuchten Gemeinden auf seine Eignung geprüft. Dabei wurde folgendermaßen vorgegangen:

Im ersten Schritt wurde geprüft, ob geeignete Flächen (gem. Kap.2.1.1) in einem Umfang im Untersuchungsgebiet vorhanden sind, der geeignet ist, einen substanziellen Beitrag zur Energieversorgung zu leisten. Flächen entlang der durch das Untersuchungsgebiet verlaufenden B199 sind gem. Beratungserlass aufgrund der Vorbelastung des Raumes grundsätzlich als potenziell geeignete Flächen anzusprechen.

Im zweiten Schritt wurde das Untersuchungsgebiet auf Flächen mit Ausschlusskriterien gem. Kap. 2.1.3, also Flächen auf denen keine Freiflächenphotovoltaik-Anlagen ausgewiesen werden dürfen, geprüft.

Anschließend wurden die Bereiche außerhalb der Ausschlussflächen auf Abwägungskriterien -Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis (gem. Kap.2.1.2) untersucht und es wurden daraus im Rahmen der Abwägung „weiche“ Ausschlusskriterien festgelegt.

Der daraus resultierende verbleibende Flächenpool („Weißflächen“) wurde abschließend einer Priorisierung zugeführt. Hierbei wurden insbesondere die landschaftlichen Aspekte gewürdigt. Solar-Freiflächenanlagen sollen vorrangig auf Flächen errichtet werden, auf denen bereits eine Vorbelastung von Natur und Landschaft durch die Nutzung auf der Fläche selbst (zum Beispiel bauliche Vorprägung durch Gebäude und Anlagen) oder durch die Zerschneidungswirkung und Lärmbelastung von Verkehrswegen besteht⁷. Daher wurde das Untersuchungsgebiet auf Vorbelastungen des Landschaftsbildes untersucht. Hierzu zählen u.a. Verkehrswege (Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenwege, klassifizierte Straßen mit signifikantem Verkehrsaufkommen), bestehende Windenergieanlagen, Hochspannungsfreileitungen, großflächige Gewerbefläche sowie bereits vorhandene Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

⁷LEP 2021 Kap. 4.5.2 Solarenergie

4.1 Geeignete Flächen

Im Untersuchungsgebiet befindet sich mit der Bundesstraße B199 Potenzialflächen mit besonderer Eignung gemäß Kap. 2.1.1. Entsprechend dem GUTACHTEN PHOTOVOLTAIK- UND SOLARTHERMIE-AUSBAU IN SCHLESWIG-HOLSTEIN⁸ wurde ein pauschalisierter Eignungskorridor von 400 m beidseitig der Bundesstraße angenommen.

Als Grundsatz der Raumordnung sollen längere bandartige Strukturen vermieden und ausreichend große Landschaftsfenster freigehalten werden⁹.

Die Vorbelastung der Landschaft durch die B199 wird durch die betroffenen Gemeinden im Allgemeinen als nicht so gravierend eingeschätzt, als dass diese einen durchgehend-flächenhaften Ausbau der Photovoltaik entlang des Korridors rechtfertigen würde. Zudem kann der Bundesstraße eine hohe touristische Bedeutung beigemessen werden, welche sogar teilweise Sichtbeziehungen zur Flensburger Förde aufweist (Stichwort Landschaftserleben).

Zwar sind die landschaftlichen Belange hier generell als weniger gewichtig anzusehen als im übrigen Untersuchungsgebiet, so dass hier auch die Inanspruchnahme höherwertigeren Landschaftsraumes vertretbar erscheint. Es sollen aber grundsätzlich -neben den fachrechtlichen Ausschlusskriterien- auch hier die gewichtigen Abwägungskriterien wie auch der Grundsatz des Freihaltens von Landschaftsfenstern Berücksichtigung finden.

Anderweitige Potenzialflächen mit besonderer Eignung entsprechend den Kriterien nach Beratungserlass, EEG 2023 und LEP 2021 (also Konversionsflächen, großflächig versiegelte Flächen etc.) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

4.2 Flächen mit Ausschlusswirkung

Zunächst werden die Flächen ausgeschlossen, deren Überplanung raumordnerische und fachrechtlichen Kriterien entgegenstehen („harte“ Kriterien). Ebenso werden Siedlungsflächen ausgeschlossen. Im Einzelnen werden die relevanten Ausschlussflächen in Teil B auf der jeweiligen Gemeindeebene erläutert.

Die raumordnerischen Ausschlusskriterien gelten nur für raumbedeutsame Anlagen. Solar Freiflächenanlagen ab einer Größe von vier Hektar sind grundsätzlich als raumbedeutsame Planungen einzustufen.

Die vorhandenen Siedlungsflächen stehen per se nicht für großflächige PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung.

⁸ FRAUNHOFER-INSTITUT FÜR SOLARE ENERGIESYSTEME ISE, 16. Februar 2022

⁹ LEP 2020 Kapitel 4.5.2 Solarenergie

4.3 Bedingt geeignete Flächen

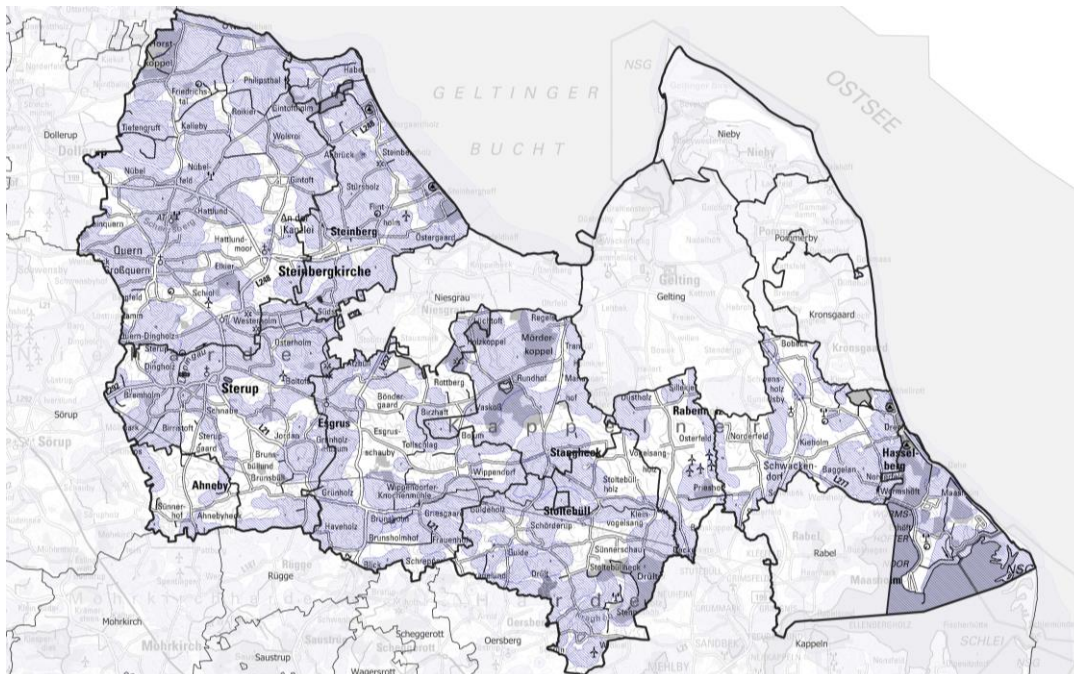
Im nächsten Arbeitsschritt der Flächenanalyse wurden die bedingt geeigneten Flächen („weiche“ Kriterien) herausgearbeitet. In diesen Bereichen kann grundsätzlich die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig sein; sie unterliegen jedoch einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis.

Gemäß Beratungserlass soll u.a. die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens landwirtschaftlicher Flächen bei der Flächenbewertung berücksichtigt werden. Je höher sich die Ertragsfähigkeit darstellt, desto größer ist die Gewichtung. Demnach sind Böden mit geringerer natürlicher Ertragsfähigkeit bei der Flächenfindung zu bevorzugen.

Grundsätzlich wurde zu bestehenden Siedlungsbereichen zunächst ein 100 m Immissionschutzradius gem. den LAI-Hinweisen¹⁰ angenommen.

Ein Großteil des Untersuchungsgebiets ist als archäologisches Interessengebiet eingestuft (vgl. nachstehende Abbildung 1)¹¹. Dort ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Gemäß Beratungserlass sind archäologische Interessengebiete daher nur bedingt geeignete Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Auf der Ebene dieser Standortuntersuchung führt dies aber nicht per se zu einer geringeren Eignung für Solar-Freiflächenanlagen (zumal diese Anlagen nur sehr gering in den Boden eingreifen), d.h. das archäologische Interessengebiet ist regelmäßig kein weiches Ausschlusskriterium. Eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt über das mögliche Erfordernis von archäologischen Voruntersuchungen wäre im Falle der Überplanung von betroffenen Flächenbereichen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchzuführen. Gleiches gilt hinsichtlich der Wahrung von Umgebungsschutzbereichen bei festgestellten Kulturdenkmalen.

Abbildung 1: Archäologisches Interessengebiet (blaue Schraffur)



Quelle: Archäologie-Atlas SH, eigene Darstellung

¹⁰ Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)

¹¹ Das Archäologische Interessengebiet wird aus Gründen der Lesbarkeit wegen seiner Großflächigkeit nicht in dem anliegenden Kartenwerk dargestellt.

In der Erarbeitungsverlauf des Standortkonzeptes hat sich gezeigt, dass die Gemeinden im Untersuchungsgebiet die Gewichtung der Abwägungskriterien im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit durchaus unterschiedlich handhaben. Die konkrete Abwägung und Flächenfindung erfolgt demnach auf Gemeindeebene in den Teilen (B).

4.4 Potenzialflächen

Nach der Erarbeitung der Flächenkategorien wurden die „Weißflächen“, also solche Bereiche auf denen keine Ausschluss- oder gewichtige Abwägungsflächen („weiche“ Ausschlusskriterien) liegen, einer Priorisierung unterzogen. Hierzu wurde insbesondere der Vorbelastungsgrad der Landschaft, das Vorkommen von naturnahen Strukturen (z.B. Knicks) sowie die Aussagen des Landschaftsplanes der jeweiligen Gemeinden in einer landschaftsplanerischen Bewertung¹² untersucht (siehe Anlage zu Teil B). Der Detaillierungs- und Ausarbeitungsgrad dieser Bewertung unterscheidet sich in den jeweiligen Gemeinden des Untersuchungsgebiets.

¹² Diese landschaftsplanerische Einzelbetrachtung erfolgt sinnvollerweise erst hier zum Abschluss der Flächenfindung. Eine derartige Betrachtung aller Flächen wäre unverhältnismäßig aufwändig und nicht zielführend: Es ergibt keinen Sinn, solche Flächen im Hinblick auf das Landschaftsbild, auf ihre Einsehbarkeit, Fernwirkung etc. zu bewerten, die aufgrund anderer Kriterien ohnehin ausgeschlossen werden.

5 Quellen

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2023): Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen
- Landesregierung Schleswig-Holstein (2021): Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich vom 01.09.2021
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (2022): Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“ des Innenministeriums (Stand 11.02.2022)
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein – Abteilung Landesplanung und ländliche Räume (2021): Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein
- Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Landesplanungshörde (2002): Neufassung des Regionalplans für den Planungsraum V
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein – Landesplanungsbehörde (2020): Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land)
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg)
- UmweltPlan (2016): Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung

Bearbeitet im Auftrage der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Hasselberg, Maasholm, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup, Stoltebüll und Rabenholz

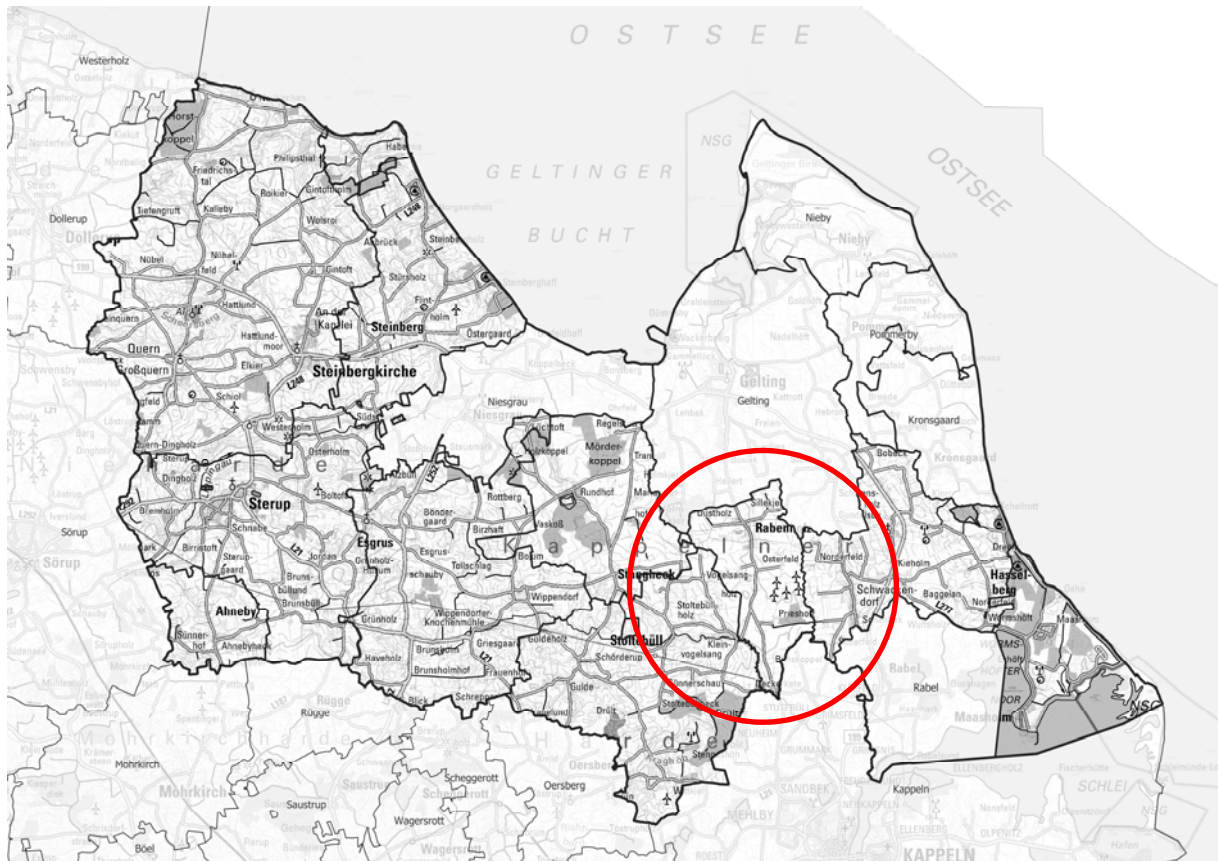
GRZwo Planungsbüro, Flensburg

Sönke Groth, Dipl. Ing. (FH), Stadtplaner

Jonas Luckhardt, M.Sc.

unter Mitwirkung von

Dipl. Ing. Alke Buck, Büro Naturaconcept, Sterup



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Standortkonzept großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen

Amt Geltinger Bucht

Teil B (Betrachtung auf Gemeindeebene)

Gemeinde Rabenholz

Bearbeitungsstand: Juni 2024

Inhalt

1	Rahmenbedingungen der Gemeinde	3
1.1	Geeignete Flächen (vgl. Karte 2)	3
1.2	Flächen mit Ausschlusswirkung (vgl. Karte 1)	4
1.2.1	Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung	4
1.2.2	Raumordnerische Ausschlusswirkung	4
1.2.3	Faktische Ausschlussbereiche	4
1.3	Bedingt geeignete Flächen (vgl. Karte 2)	4
2	Potenzialflächen (vgl. Karte 3)	5
3	Fazit	6
ANHANG	6	

1 Rahmenbedingungen der Gemeinde

Um einen verträglichen Ausbau der Freiflächenphotovoltaik zu gewährleisten, möchten die Gemeinde eine Obergrenze von max. 20 ha als Nettofläche der Gemeindeflächen für großflächige Freiflächenphotovoltaik festlegen. Dies entspricht einem Flächenanteil von rund 3,5 % der Gemeindefläche (580 ha). Diese Flächengröße ist aus Sicht der Gemeinde geeignet, einen substanziellen Beitrag zum Einsatz erneuerbarer Energien zu leisten – aber auch ausreichend vor dem Hintergrund, dass Solarparks kein vorherrschendes / dominierendes Element im Landschaftsraum werden sollen und auch anderen Flächenansprüchen, wie insbesondere denjenigen der Landwirtschaft, Rechnung zu tragen ist. Zudem ist mit der Festlegung der absoluten Nettofläche auch die maximale Größe eines Solarparks in der Gemeinde bestimmt.

Ein weiteres gemeindliches Kriterium ist der Abstand zu Siedlungslagen. Hier ist regelmäßig, d.h. auch bei Splittersiedlungen und Einzellagen, ein Abstand von 200 m einzuhalten.

Weiterhin sollen bevorzugt qualitativ geringwertige Böden (Böden mit mittlerer Ertragsfähigkeit und geringer) ausgewählt werden. Eine Ausnahme bildet hier die Fläche des vorhandenen Windparks (vgl. nachstehend Kap. 1.1).

1.1 Geeignete Flächen (vgl. Karte 2)

In der Gemeinde Rabenholz befindet sich der Windpark Rabenholz GmbH mit fünf bestehenden Windkraftanlagen. Die Fläche weist somit eine starke bauliche Vorbelastung sowie ein stark eingeschränktes Freiraumpotenzial auf¹. Der extrem starken Vorbelastung² durch die bestehenden Windkraftanlagen wird in der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen als anderen auf der Fläche liegenden Abwägungs- und Prüfkriterien (hier: hohe natürliche Boden-ertragsfähigkeit).

Anderweitige Potenzialflächen mit besonderer Eignung entsprechend den Kriterien nach Beratungserlass, EEG 2023 und LEP 2021 (also Konversionsflächen, großflächig versiegelte Flächen etc.) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

¹ Von dem auf dieser Fläche gelegenen Vorranggebiet für die Windenergienutzung (PR1_SLF_401) geht seit der rechtskräftigen Aufhebung des Regionalplans I (Sachthema Windenergie) keine raumordnungsrechtliche Wirkung mehr aus. Gemäß dem jüngst veröffentlichten Entwurf der Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan Windenergie (Juni 2024) liegt das ehemalige Windvorranggebiet jedoch vollumfänglich innerhalb einer Potenzialfläche. Insofern ist davon auszugehen, dass in der Teilaufstellung des Regionalplanes zum Thema Windenergie an Land die Fläche wieder als Vorranggebiet aufgenommen werden wird.

² Vgl. Landschaftsplanerische Bewertung der Potenzialflächen in der Gemeinde Rabenholz

1.2 Flächen mit Ausschlusswirkung (vgl. Karte 1)

Zunächst werden diejenigen Flächen ausgeschlossen, deren Überplanung raumordnerische und andere fachrechtliche Kriterien entgegenstehen („harte“ Kriterien).

Ebenso werden die Siedlungsflächen ausgeschlossen (faktischer Ausschluss).

1.2.1 Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Typ	Bezeichnung/Verortung
Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems	Talraum der Grimsau (Gebiet Nr. 571)
Wälder (inkl. 30 m Waldabstand)	im Untersuchungsgebiet befinden sich eine größere Waldfläche (Priesholz) sowie mehrere kleine Waldflächen
Gewässerschutzstreifen	entlang der Grimsau
Geschützte Biotope	kleinflächiges geschütztes Biotop an der nördlichen Gemeindegrenze (Düstholz) sowie innerhalb von Waldflächen

1.2.2 Raumordnerische Ausschlusswirkung

Aus dem noch gültigen Regionalplan für den Planungsraum V (Neufassung 2002) ergibt sich in Rabenholz nur ein Bereich mit raumordnerischer Ausschlusswirkung³:

Typ	Bezeichnung/Verortung
Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft)	Talraum der Grimsau

1.2.3 Faktische Ausschlussbereiche

Die vorhandenen Siedlungsflächen stehen per se nicht für großflächige PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung.

1.3 Bedingt geeignete Flächen (vgl. Karte 2)

Im nächsten Arbeitsschritt der Flächenanalyse wurden die bedingt geeigneten Flächen („weiche“ Kriterien) herausgearbeitet.

Gemäß Beratungserlass soll u.a. die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens landwirtschaftlicher Flächen bei der Flächenbewertung berücksichtigt werden. Je höher sich die Ertragsfähigkeit darstellt, desto größer ist die Gewichtung. Demnach sind Böden mit geringerer natürlicher Ertragsfähigkeit bei der Flächenfindung zu bevorzugen. Die Gemeinde möchte dementsprechend Böden mit einem sehr hohen Ertragswert (Bodenzahl > 60, Grünlandgrundzahl >

³ Die raumordnerischen Ausschlusskriterien gelten für raumbedeutsame Anlagen. PV-Freiflächenanlagen ab einer Größe von vier Hektar sind grundsätzlich als raumbedeutsame Planungen einzustufen.

53) und auch solche mit hohen Ertragswert (Bodenzahl > 56 und ≤ 60 , Grünlandgrundzahl > 48 und ≤ 53) weitestgehend für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten.

Zu bestehenden Siedlungsbereichen wird ein Abstand von 200 m angenommen. Damit geht die Gemeinde über den üblichen „Regelabstand“ von 100m gemäß Hinweisen der LAI⁴ hinaus.

Neben dem landwirtschaftlichen Kriterium der hohen/sehr hohen Bodenertragswerte sollen auch die im Gemeindegebiet befindlichen hochwertigen „landschaftlichen“ Flächenkategorien als „weiche“ Ausschlusskriterien gelten; im Einzelnen:

Flächentyp	Bezeichnung / Verortung
Ökokonto- und Kompensationsflächen	Zwei einzelne, kleine Flächen im Untersuchungsgebiet⁵
Talräume an natürlichen Gewässern	Talraum entlang der Grimsau⁶
Wichtige Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ⁷	Geltinger Au / östliche Gemeindegrenze

2 Potenzialflächen (vgl. Karte 3)

Aus der Flächenanalyse leiten sich 4 potenziell geeignete Standorte („Weißflächen“) mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 59,8 ha ab.

Die im Kartenwerk dargestellten Flächen weisen überwiegend eine geringe oder mittlere Ertragsfähigkeit auf. Um einen sinnvollen Flächenzuschnitt zu erhalten, wurden die Potenzialflächen bis zur nächsten topographischen Grenze (Straße, Knick, Graben etc.) „abgerundet“ und dabei z.T. auch höherwertige Flächenanteile einbezogen bzw. Weißflächenanteile ausgeschieden.

Da das Flächenpotenzial mit rund 60 ha deutlich größer ist als der angestrebte Rahmen (20 ha), wurden die Potenzialflächen nun noch einer landschaftsplanerischen Bewertung unterzogen (vgl. Anlage). Im Ergebnis ergibt sich folgende Einstufung der Flächen:

Fläche Nr.	Eignung (Priorität)	Größe [ha]
1	sehr gut geeignet (1)	20,1
2	gut geeignet (2)	23,8
3	grundsätzlich geeignet (3)	7,7
4	weniger geeignet (4)	8,2
Summe 1 - 4		59,8

⁴ Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI); demnach ist bei einem Abstand von ≥ 100 m regelmäßig nicht von unverträglichen Blendwirkungen auszugehen.

⁵ Die Flächen sind aufgrund ihrer geringen Größe bzw. Überlagerung mit anderen Ausschluss- oder Abwägungsflächen im Kartenwerk nicht gesondert dargestellt.

⁶ wie vor

⁷ Im Entwurf des neuen Regionalplans ist die Verbundachse in die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft einbezogen (also hartes Ausschlusskriterium)

Die Flächen 1 und 2 –im unmittelbaren Umfeld der Windkraftanlagen gelegen– stellen sich demnach als die bestgeeigneten Flächen heraus. Es empfiehlt sich eine Inanspruchnahme der Flächen in der Abfolge der Priorisierung.

Die anderen beiden Flächen sind aufgrund ihrer geringeren Vorbelastung nur als grundsätzlich bzw. gering geeignet einzustufen. Zudem weisen die Flächen eine geringe Flächengröße auf (< 10 ha).

3 Fazit

In der Gesamtschau ergibt sich folgender Umgang hinsichtlich der Flächenfindung für großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen:

Für Solarparks sind zuvorderst die herausgearbeiteten geeigneten Flächen Nr. 1 und Nr. 2 im Umfeld der bestehenden Windkraftanlagen in Anspruch zu nehmen. Die Flächengröße von insgesamt ca. 43,9 ha ist mehr als ausreichend für den von der Gemeinde gesetzten maximalen Entwicklungsrahmen von 20 ha Nettofläche der Gemeindefläche.

Die Flächen mit grundsätzlicher und geringer Eignung (Priorität 3 und 4) sollten nur dann zum Zuge kommen, wenn die besser geeigneten Flächen in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung stehen.

Bearbeitet im Auftrage der Gemeinde Rabenholz

GRZwo Planungsbüro, Flensburg

Sönke Groth, Dipl. Ing. (FH), Stadtplaner

Jonas Luckhardt, M.Sc.

Julia Flüge, Dipl.-Ing.

unter Mitwirkung von

Dipl. Ing. Alke Buck, Büro Naturaconcept, Sterup (landschaftsplanerische Bewertung)

ANHANG

Karte 1 - Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Karte 2 - Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis

Karte 3 - Potenzialkulisse

Landschaftsplanerische Bewertung

Standortkonzept für großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen Amt Geltinger Bucht

Landschaftsplanerische Bewertung der Potenzialflächen Gemeinde Rabenholz

Die als Potenzialflächen verbliebenen Flächen sind hinsichtlich des Landschaftsbildes überwiegend ähnlich: größtenteils ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft. Unterschiede zwischen den Potenzialflächen bestehen v.a. in Hinblick auf Vorbelastungen des Landschaftsbildes (Sichtbarkeit von Windkraftanlagen und Straßen) und hinsichtlich des Vorkommens von naturnahen Strukturen (z.B. Knicks).

Beide Faktoren wurden im Bereich der Potenzialflächen untersucht und bewertet, um zu einer Priorisierungsreihenfolge der Potenzialflächen zu kommen.

Bewertung der Vorbelastung des Landschaftsbildes
sehr hoher Vorbelastungsgrad durch Vorliegen mehrerer der folgenden Elemente / Strukturen: - Verkehrsbauwerke (Straßen- und Bahntrassen) - Zerschneidungswirkung durch Verkehrstrassen - PV-Bestandsanlagen - Gewerbe - Einzelgebäude mit Fernwirkung (z.B. große landwirtschaftliche Betriebe) - Freileitung - Zersiedelte Bereiche = Vorbelastungsgrad 3 (stark gestört)
Signifikant störende Elemente / Strukturen aus den oben genannten Vorbelastungen sind vorhanden: = Vorbelastungsgrad 2 (gestört)
Nur wenig störende Elemente / Strukturen aus den oben genannten Vorbelastungen sind vorhanden = Vorbelastungsgrad 1 (teilweise gestört)
Keine oder nur vereinzelt störende Elemente / Strukturen aus den oben genannten Vorbelastungen vorhanden. = Vorbelastungsgrad 0 (überwiegend ungestört)

Potenzialfläche 1

Lage: nördlich von Gut Priesholz im Bereich der vorhandenen Windkraftanlagen

Größe: 20,1 ha

Planerische Aussagen:

Überwiegend Böden mit hoher Ertragsfähigkeit

Beschreibung Landschaftsbild und Vorbelastungen:

Die Potenzialfläche liegt direkt unterhalb der vorhandenen 5 Windkraftanlagen.

Ebene bis flach wellige Ackerfläche ohne Untergliederung. Das Landschaftsbild ist stark vorbelastet durch die Windkraftanlagen.

In der Umgebung sind gliedernde Gehölzstrukturen (Knicks, Waldstück südlich) vorhanden.

Von der Straße K 58 einsehbar.

Bewertung: Vorbelastungsgrad 3 (stark gestört)

Anmerkungen: Sehr gut geeignet wegen starker Vorbelastungen (Windkraftanlagen) und ausgeräumter Landschaft (1. Priorität).



Abb.: Potenzialfläche 1, Blick nach Norden

Potenzialfläche 2

Lage: nordwestlich von Gut Priesholz zwischen Windpark und K58

Größe: 23,8 ha

Planerische Aussagen: teilweise Böden mit hoher Ertragsfähigkeit

Beschreibung Landschaftsbild und Vorbelastungen:

Ebene bis flach wellige, ungegliederte Ackerfläche, auf der Fläche zwei Kleingewässer und ein Einzelbaum.

Die Potenzialfläche grenzt direkt an die K58 an. An der nördlichen Grenze verläuft ein Knick. Das Landschaftsbild in der Umgebung ist geprägt durch überwiegend große, wenig gegliederte Ackerflächen.

Bewertung: Vorbelastungsgrad 2 (gestört)

Anmerkungen: Gut geeignet wegen Vorbelastung durch angrenzenden Windpark und Straße (2. Priorität).



Abb.: Potenzialfläche 2, Blick nach Nordosten



Potenzialfläche 2, Blick nach Osten

Potenzialfläche 3

Lage: westlich der K58 zwischen Hermannshöh und Priesholzmühle

Größe: 7,7 ha

Planerische Aussagen: -

Beschreibung Landschaftsbild und Vorbelastungen:

Ebene, ungegliederte Ackerfläche, in den Randbereichen sind nach Nordwesten, Norden und Osten überwiegend Gehölzstrukturen vorhanden (Knicks, im Nordwesten ein kleines Waldstück).

Die Fläche grenzt zum Teil direkt an die K58 an, abgeschirmt durch einen Knick. Die Windkraftanlagen Priesholz sind im Osten sichtbar.

Bewertung: Vorbelastungsgrad 1-2 (teilweise gestört - gestört)

Anmerkungen: grundsätzlich geeignet (3. Priorität).



Abb.: Potenzialfläche 3, Blick nach Nordwesten



Abb.: Potenzialfläche 3, Blick nach Westen

Potenzialfläche 4

Lage: östlich des Ortsbereichs von Rabenholz

Größe: 8,2 ha

Planerische Aussagen:

Zum Teil Böden mit hoher Ertragsfähigkeit im Randbereich der Potenzialfläche

Beschreibung Landschaftsbild und Vorbelastungen:

Abgelegen, nur über einen Feldweg erreichbar; Nutzung als Intensivgrünland und Ackerfläche, flach wellig. An der nördlichen und südlichen Grenze der Potenzialfläche sind Knicks vorhanden. Die Windkraftanlagen Gut Priesholz sind im Süden entfernt sichtbar.

Bewertung: Vorbelastungsgrad 1 (teilweise gestört)

Anmerkungen: weniger geeignet aufgrund der eher geringen Vorbelastungen (4. Priorität)



Abb.: Potenzialfläche 4, Blick nach Osten

